

FAKTENBLATT NR. 1

2020

RECHTSGRUNDLAGEN, ORGANISATION UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN

STAND SEPTEMBER 2020

Rechtsgrundlagen

Die massgebenden Rechtsgrundlagen betreffend die Sicherstellung der Finanzierung für die Stilllegung und die Entsorgung von Kernanlagen gehen aus dem Kernenergiegesetz (KEG) (SR 732.1) vom 21. März 2003 (Stand 1. Januar 2020), insbesondere Artikel 31 und 77 - 82 sowie aus der Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds (Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung, SEFV) (SR 732.17) vom 7. Dezember 2007 (Stand am 1. Januar 2020) hervor.

Nach Art. 31 Abs. 1 des KEG sind die Betreiber von Kernanlagen verpflichtet, ihre radioaktiven Abfälle auf eigene Kosten sicher zu entsorgen. Entsorgungskosten, die während des Betriebs von Kernkraftwerken (KKW) anfallen, müssen von ihnen laufend bezahlt werden. Ebenfalls von den Betreibern direkt bezahlt werden müssen die anfallenden Kosten während der Nachbetriebsphase (Zeit von der Ausserbetriebnahme eines Werkes bis zur Aufnahme der definierten Stilllegungsarbeiten). Hingegen werden die Kosten für die Stilllegung der KKW sowie die nach ihrer Ausserbetriebnahme anfallenden Kosten für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle durch zwei unabhängige Fonds sichergestellt: den **Stilllegungsfonds für Kernanlagen** und den **Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke** (Art. 77 Abs. 1 und 2 KEG). Beide Fonds werden durch Beiträge der Betreiber geüfnet (Art. 77 Abs. 3 KEG).

Der **Stilllegungsfonds** bezweckt, die Finanzierung der Kosten für die Stilllegung und den Abbruch von ausgedienten Kernanlagen sowie die Entsorgung der dabei entstehenden Abfälle sicherzustellen.

Der **Entsorgungsfonds** bezweckt, die Finanzierung der Kosten für die Entsorgung der Betriebsabfälle und der abgebrannten Brennelemente nach Ausserbetriebnahme eines Kernkraftwerkes sicherzustellen.

Die öffentlich rechtlichen Fonds sind selbständig und der Aufsicht des Bundesrats unterstellt (Art. 81 Abs. 1 KEG und Art. 29 SEFV). Unter Aufsicht gestellt ist ebenfalls der Rückstellungsplan der Betreiber für Entsorgungskosten, die vor der Ausserbetriebnahme der Kernkraftwerke anfallen (Art. 19 Abs. 2 SEFV).

Organisation

Die Organe der Fonds sind die Kommission, die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle (Art. 20 Abs. 1 SEFV). Der Kommission gehören höchstens elf Mitglieder an, wobei die Eigentümer Anspruch auf eine angemessene Vertretung haben, höchstens aber auf einen Drittel der Kommissionssitze (Art. 21 Abs. 1 und 2 SEFV). Kommissionsmitglieder, die nicht die Eigentümer vertreten, müssen von diesen unabhängig sein (Art. 21a SEFV). In Anwendung von Art. 22 SEFV hat die Kommission einen Verwaltungskommissionsausschuss, einen Anlageausschuss und einen Kostenausschuss gebildet.

Die Organe und die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

Verwaltungskommission

- Raymond Cron, Dipl. Ing. ETH/SIA, Präsident ¹
- Dr. Michaël Plaschy, Vizepräsident
- Elisabeth Beéry ¹
- Urs Eggenberger, Eidgenössische Finanzverwaltung ¹
- Andy Heiz, Xpo Power AG
- Irène Messerli ¹
- Dr. Christof Strässle ¹
- Dr. Suzanne Thoma, BKW

¹ Unabhängige Mitglieder

Geschäftsstelle

- ATAG Wirtschaftsorganisationen AG, Bern

Revisionsstelle

- PricewaterhouseCoopers AG, Bern

Verwaltungskommissionsausschuss

- Raymond Cron, Dipl. Ing. ETH/SIA, Präsident, Vorsitz ¹
- Dr. Michaël Plaschy, Vizepräsident
- Elisabeth Beéry, Vorsitzende des Kostenausschusses ¹
- Dr. Christof Strässle, Vorsitzender des Anlageausschusses ¹

¹ Unabhängige Mitglieder

Anlageausschuss

- Dr. Christof Strässle, Vorsitz ¹
- Urs Eggenberger, Eidgenössische Finanzverwaltung ¹
- Benno Flury ¹
- Dr. Alex Hinder ¹
- Flavio Lingeri, BKW Energie AG
- Lukas Oetiker, Alpiq AG
- Ivana Reiss ¹
- Dr. Martha Scheiber ¹
- Michael Sieber, Axpo Power AG

¹ Unabhängige Mitglieder

Kostenausschuss

- Elisabeth Beéry, Vorsitzende ¹
- Bernhard Berger ¹
- Prof. Dr. Michael Graff ¹
- Roland Grüter, Axpo Power AG
- Dr. Ines Günther ¹
- Dr. Philipp Hänggi, BKW Energie AG
- Alexander Puhner, Alpiq AG
- Franziska Helena Ritter ¹
- Birgit Rutishauser Hernandez ¹

¹ Unabhängige Mitglieder

Allgemeine Informationen

Entsorgung der radioaktiven Abfälle

Die Entsorgung umfasst alle Tätigkeiten im Umgang mit radioaktiven Abfällen bis zum Einschluss in ein geologisches Tiefenlager. Dazu gehören Konditionierung (Abfallbehandlung), Zwischenlagerung und Lagerung der radioaktiven Abfälle in einem geologischen Tiefenlager.

Gesamtkosten für die Stilllegung und die Entsorgung

Die voraussichtliche Höhe der Stilllegungskosten der fünf schweizerischen Kernkraftwerke und des ZWILAG betragen gemäss geprüfter Kostenstudie 2016 (KS16) und dem im Dezember 2017 durch die Verwaltungskommission STENFO dem UVEK eingereichten Antrag zur Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten **CHF 3.733 Milliarden**, für die Entsorgung betragen diese Kosten **CHF 19.751 Milliarden**, total **CHF 23.484 Milliarden**¹.

Laufende Kosten

Entsorgungskosten, die während der Betriebsphase anfallen, werden von den Betreibern laufend bezahlt (z.B. für Forschungs- und Vorbereitungsarbeiten, Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente, Erstellung zentrales Zwischenlager, Beschaffung von Transport- und Lagerbehältern). Dieser Anteil beläuft sich gemäss den Kostenstudien 2016 bis zum Zeitpunkt der Ausserbetriebnahme der fünf KKW auf rund **CHF 7.5 Milliarden**. Davon haben die Betreiber bis 31. Dezember 2019 rund **CHF 6.1 Milliarden** bezahlt. Der Rest fällt ab 2020 bis zur Ausserbetriebnahme der Werke an und wird von den Betreibern ebenfalls aus den laufenden Rechnungen beglichen. Dieser Anteil beträgt rund **CHF 1.4 Milliarden**.

Durch die beiden Fonds zu deckende Kosten (gerundete Zahlen)

Gemäss der geprüften Kostenstudien 2016 (Preisbasis 2016) sind durch die beiden Fonds insgesamt **CHF 14.7 Milliarden** sicherzustellen. Durch den Stilllegungsfonds müssen **CHF 3.7 Milliarden** und durch den Entsorgungsfonds **CHF 11.0 Milliarden** sichergestellt werden.

Stand Fonds per 31. Dezember 2019

Das angesammelte Kapital betrug per 31. Dezember 2019 beim Stilllegungsfonds **CHF 2.724 Milliarden** (Sollwert² per 31. Dezember 2019: CHF 2.525 Milliarden) und beim Entsorgungsfonds **CHF 5.768 Milliarden** (Sollwert per 31. Dezember 2019 CHF 5.153 Milliarden). Der Sollwert basiert auf der geprüften Kostenstudie 2016.

Ansprüche, Leistungen der Fonds und Nachschusspflicht

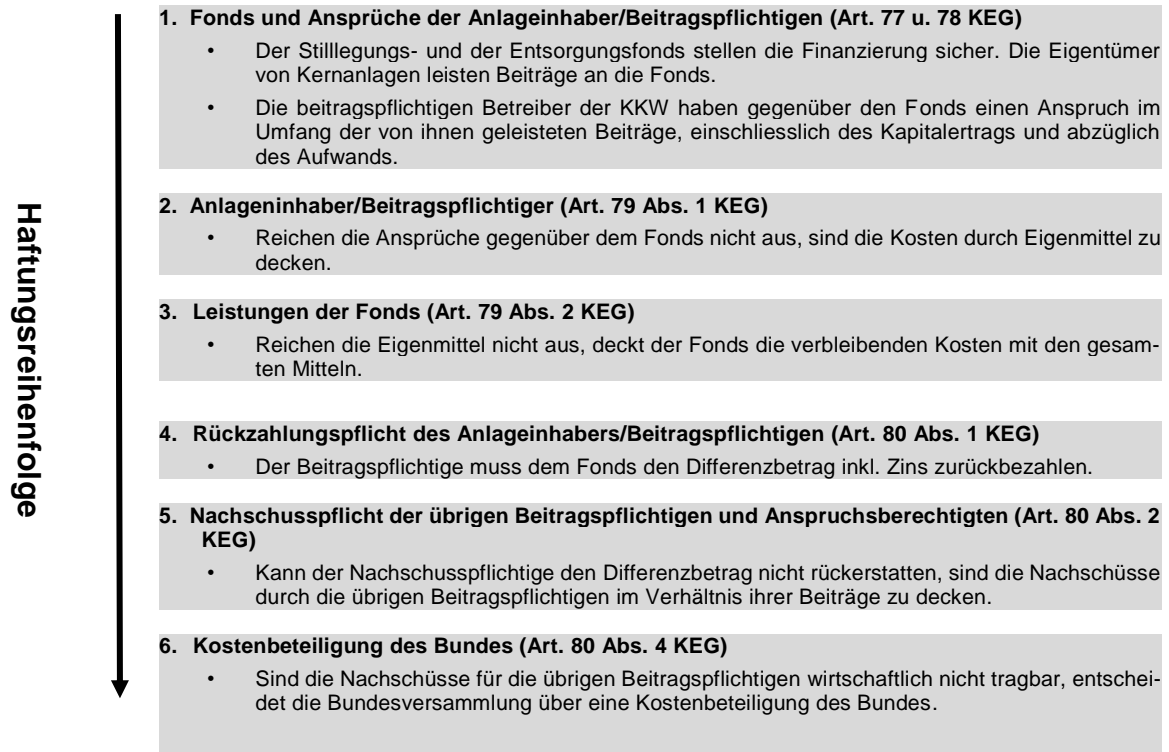
Die gesetzliche Kostentragungspflicht des Betreibers ist im KEG festgehalten (Art. 27 Abs. 2 Bst. f, Art. 31 Abs. 1 sowie Art. 77 Abs. 3 KEG). Demnach hat der Betreiber eines Kernkraftwerks die Finanzierung der Stilllegung seiner Anlage sicherzustellen und die Kosten für die Entsorgung der Abfälle aus seiner Anlage zu bezahlen. Die Ansprüche, Leistungen der Fonds sowie die Nachschusspflicht sind im KEG im Detail geregelt (Art. 77 - 80 KEG). Die beitragspflichtigen Betreiber der KKW haben gegenüber den Fonds einen Anspruch im Umfang der von ihnen geleisteten Beiträge, einschliesslich des Kapitalertrags und abzüglich des Aufwands (Art. 78 Abs. 1 KEG).

Gemäss KEG tragen primär die Betreiber das Kosten- wie auch das Anlagerisiko. Allfällige Mehrkosten für Stilllegung und Entsorgung wie auch Minderrenditen sind durch die Betreiber auszugleichen. Schematisch

¹ Im Total der Kosten inbegriffen ist der Anteil zu Lasten des Bundes (CHF 1.240 Milliarden). Nicht inbegriffen sind die Kosten für die sog. Nachbetriebsphase gem. Kostenstudien 2016. Diese gelten als Betriebskosten, betragen gesamthaft für alle Werke CHF 1.703 Milliarden und werden von den Betreibern direkt bezahlt. Gemäss der per 1. Januar 2015 in Kraft getretenen und bis 31. Dezember 2019 gültigen Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung wird zwecks Ermittlung der Beiträge auf den berechneten Kosten ein Sicherheitszuschlag von 30% angewendet. Dieser ist in den erwähnten Kosten nicht enthalten.

² Definition Sollwert siehe Faktenblatt 3

lassen sich die Haftungsebenen wie folgt darstellen. Eine Kostenbeteiligung des Bundes soll durch die Haftungsebenen minimiert werden.



Rückerstattung von Fondsmitteln

Überschüssiges Fondskapital wird den Beitragspflichtigen nach der Schlussabrechnung nach Art. 78 Abs. 2 KEG zurückerstattet.